



Von Zacharias Schähle, MSc

# Verschmutzter Räumschnee bedrohte Kitzbüheler Ache

Mitte März fiel den Mitgliedern des Fischereirevierausschusses Kitzbühel auf, dass mehrere Wochen alter Räumschnee – der an den Ufern der Kitzbüheler Ache deponiert wurde – abzuschmelzen drohte. Der Räumschnee war stark mit Müll sowie Reifen-, Bremsen- und Straßenabrieb verunreinigt und stellte eine Gefahr für den guten Gewässerzustand der Kitzbüheler Ache dar.

» Nach den eingegangenen Anzeigen reagierte die Wasserrechtsbehörde schnell und forderte die verantwortliche Gemeinde auf den verunreinigten Räumschnee an den Ufern zu entfernen. «

Da große Schneemassen bald abzurutschen drohten und Gefahr in Verzug bestand, informierte der Revierausschuss die zuständige Wasserrechtsbehörde und bat sie darum, entsprechende Maßnahmen zur Entschärfung der Situation anzuordnen. Unterstützung erhielt der Revierausschuss zusätzlich von der Tiroler Umweltschutz-

schaft. Der betraute Sachbearbeiter sah die drohende Verschmutzung eines natürlichen Gewässers nicht vereinbar mit der Allgemeinen Sorge für die Reinhaltung (§ 31 WRG 1959) sowie mit dem durch den Leitfaden zur Räumschneeeinbringung des Landes Tirols festgelegten Stand der Technik (§ 12a WRG 1959).

Nach den eingegangenen Anzeigen reagierte die Wasserrechtsbehörde schnell und forderte die verantwortliche Gemeinde auf den verunreinigten Räumschnee zu entfernen. Die Gemeinde folgte der Aufforderung der Wasserrechtsbehörde und transferierte den Schnee an die eigentlich dafür vorgesehene Deponiefläche. Somit konnte ein ernsthafter Schaden am Gewässer durch den Einsatz der Fischerei gerade noch verhindert werden.

Grundsätzlich ist in Tirol das Einbringen von Räumschnee in Gewässer nur mit einem gültigen Wasserrechtsbescheid erlaubt. Im entsprechenden Wasserrechtsverfahren sind die betroffenen Fischereiberechtigten von der Behörde zu laden. Im Zuge ihrer eingeschränkten Parteistellung können sie gemäß § 15 Abs. 1 WRG 1959 Maßnahmen zum Schutz der Fischerei fordern.

Soll Räumschnee in ein Fischereirevier eingebracht werden, könnten seitens der betroffenen Fischereiberechtigten folgende Forderungen im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens vorgebracht werden:

- der Räumschnee darf max. 48 Stunden alt und nicht augenscheinlich verunreinigt sein. Insbesondere darf der Schnee nicht massiv mit Streusplitt oder Müll belastet sein.



Stark verschmutzter Räumschnee am Ufer der Kitzbüheler Ache. Durch das Tauwetter drohten die abrutschenden Schneemassen die Ache stark zu belasten.



Fotos: E. Stock.

## INFO

Unter folgendem Link kann der Leitfaden des Landes Tirol für die Räumschneeeinbringung in Gewässer abgerufen werden:

[www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/umwelt/wasser/wasserinfo/downloads/Leitfaden\\_Raeumschnee.pdf](http://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/umwelt/wasser/wasserinfo/downloads/Leitfaden_Raeumschnee.pdf)



- Schaffung von Deponieflächen, wo ein Großteil der Schneemengen (ca. 80%) sicher deponiert werden können. Die Einbringung von Räumschnee in ein Gewässer sollte nur als letzte Option gewählt werden, wenn sich keine Alternativen mehr anbieten.

- kein Einbringen von Schnee an Laichstätten und renaturierten Gewässerabschnitten.

- im Uferbereich bzw. falls erforderlich im Bachbett sind nach der Tauperiode, spätestens jedoch bis 30.04. jeden Jahres, Ablagerungen, die auf die Schneeeinbringung zurückzuführen sind, zu entfernen. Beschädigter Uferbewuchs ist auf Stock zu schneiden, das Schnittgut und der Abfall sind zu entsorgen.

- der Konsenszeitraum sollte auf 5 Jahre beschränkt sein.

Darüber hinaus steht den betroffenen Fischereiberechtigten gemäß § 117 WRG 1959 eine angemessene Entschädigung für sämtliche vermögensrechtliche Nachteile, die durch die Räumschneeeinbringung entstehen, zu, sofern der Fischereiberechtigte dies in der Verhandlung begehrt.

Abschließend ist festzuhalten, dass am Verwaltungsgerichtshof derzeit eine Revision anhängig ist, die klären soll, ob die Einbringung von Räumschnee in natürliche Gewässer überhaupt rechtmäßig ist. Zum Vergleich: In Deutschland ist die Einbringung von Schnee in oberirdische Gewässer nach dem Wasserrechtsgesetz strikt verboten!

» In Deutschland ist die Einbringung von Schnee in oberirdische Gewässer nach dem Wasserrechtsgesetz strikt verboten! «

# GESA

## ANGELGERÄTE

*Ihr Spezialist  
in Sachen Angeln!*



A-6060 Hall in Tirol

Siberweg 3

Tel.: 0 52 23 / 57 3 03

oder 0 800 / 400 1712 40

Fax: 0 52 23 / 57 3 99

[gerhard.foissner@gesa-angelsysteme.at](mailto:gerhard.foissner@gesa-angelsysteme.at)

[www.gesa-angelsysteme.at](http://www.gesa-angelsysteme.at)

**Ihr Fachgeschäft mit der größten Auswahl an Angelgeräten!**